

Reglement über die Abfallentsorgung

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 – § 10)	2
2. Kehrichtabfahren (§ 11 – § 16)	4
3. Sammelstellen (§ 17 – § 25)	6
4. Finanzierung (§ 26 – § 28)	7
5. Schlussbestimmungen (§ 29 – § 32)	8
6. Tarifordnung, Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Rüfenach	9

Die Einwohnergemeinde Rüfenach erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977,
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991,
- das Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechts vom 27. Oktober 1998 sowie
- § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 – § 10)

Zweck	§ 1 Ziel dieses Reglementes ist eine geordnete und umweltschonende Abfallentsorgung und Wiederverwertung.
Geltungsbereich	§ 2 Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Abfälle aus Haushaltungen, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen zur Anwendung kommen, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.
Zuständigkeit	§ 3 1) Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Dieser ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig. 2) Die Entsorgung des Abfalles kann an Dritte vergeben werden, soweit die Gemeinde Rüfenach nicht an Verträge oder an Satzungen von Gemeindeverbänden gebunden ist.
Unterstützung	§ 4 Die Gemeinde Rüfenach kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen (z.B. Papiersammlungen).

Kontrolle	<p>§ 5</p> <p>Der Gemeinderat kann in Vollzug dieses Reglementes Herkunft, Art, Mengen und Beseitigungsart von Abfällen, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, stichprobenweise kontrollieren.</p>
Merkblatt	<p>Die separaten Merkblätter („Entsorgungsplan“ und „Miststock-Kompostierung“) sind integrierende Bestandteile dieses Reglementes.</p>
Benützungspflicht	<p>§ 6</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Alle Abfälle sind grundsätzlich dem von der Gemeinde beauftragten Abfuhrdienst zu übergeben. 2) Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen. 3) Betriebe, in welchen grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle anfallen, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall selbst zu entsorgen. Solche und andere Ausnahmeregelungen sind schriftlich festzuhalten.
Öffentliche Abfallkörbe Robidog	<p>§ 7</p> <p>Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen am jeweiligen Aufstellungsort. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Verbrennen	<p>§ 8</p> <p>Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Betrieben dürfen weder in Feuerungsanlagen noch im Freien verbrannt werden. Ausgenommen sind trockene, unbehandelte Holzabfälle, sofern deren Verbrennung ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche oder Feuergefahr geschehen kann.</p>
Kanalisation	<p>§ 9</p> <p>Es ist verboten, Abfälle der Kanalisation zu übergeben.</p>
Kompostierung	<p>§ 10</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen, wo immer möglich, privat kompostiert werden. 2) Die Gemeinde koordiniert die Miststock-Kompostierung. Ein Merkblatt regelt die Einzelheiten. 3) 4 x jährlich wird ein Häckseldienst angeboten.

2. Kehrichtabfahren (§ 11 – § 16)

a) Gemeinsame Bestimmungen

Bediente Strassen § 11

- 1) Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- 2) Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte.
 - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nicht ohne Einschränkung befahren werden können.
 - Strassen, für welche der Gemeinderat einen Sammelplatz gemäss § 12 Abs. 2 bestimmt hat.

Bereitstellung § 12

- 1) Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass dadurch der Strassenverkehr nicht behindert wird.
- 2) Für Container kann der Gemeinderat den Sammelplatz bestimmen.
- 3) Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr (Normalkehricht)

Umfang § 13

- 1) Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind folgende Abfallarten zu übergeben:
 - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
 - Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und anderen Betrieben.
- 2) Von der Normalabfuhr ausgeschlossen sind, Abfälle für welche Spezialabfahren oder Sammelstellen bestehen, wie:
 - Kadaver, Schlachtabfälle.
 - Gifte, Lösungsmittel und andere, gesundheitsgefährdende bzw. aggressive Stoffe.
 - Batterien und Akkus, Entladungslampen, Leuchtstoffröhren.
 - Medikamente.

- 3) Alle übrigen Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung nicht in normalen Kehrichtverbrennungsanlagen entsorgt werden können wie:
 - Flüssigkeiten und Schlämme aller Art.
 - Bauschutt, Erde, Steine und Abbruchmaterial.
 - Schrott und Fahrzeugpneus.
 - Elektrogeräte wie TV, Videorecorder, PC, Kühlschränke u.ä.
- 4) Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind.
- 5) Sonderabfälle nach § 28.

Organisation

§ 14

Die Normalkehrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Abfuhrtage und Ausnahmen werden im Gemeinde-Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Bereitstellungsart

§ 15

- 1) Die Abfälle sind in fest verschnürten Kehrichtsäcken à 17, 35, 60 oder 110 l und höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen. Jeder Sack muss mit der seiner Grösse entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen sein.
- 2) Für Gebäude oder zusammenhängende Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind offiziell zugelassene Kehrichtcontainer zu verwenden. Die Abfälle sind, in Kehrichtsäcken gem. § 15 Abs. 1 abgepackt, im Container zu deponieren.
- 3) Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern, versehen mit einer Gebührenplombe, bereitzustellen. Die Container dürfen keine von der Normalabfuhr gemäss § 13 Abs. 2 ausgeschlossenen Abfallarten enthalten.
- 4) Offizielle Kehrichtcontainer sind auf deren Vorderseite, gut leserlich, mit der Hausnummer anzuschreiben.
- 5) Für die Verbrennung zugelassenes Kleinsperrgut bis höchstens 1,00 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist offen oder in einsehbaren, verschnürten Bündeln, versehen mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken, bereitzustellen.

c) Papier / Karton

Organisation Umfang

§ 16

Das Sammelgut (Papier, Karton getrennt) wird gemäss Publikation im Gemeinde-Mitteilungsblatt gesammelt. Die Bereitstellung hat gut geschnürt, in Bündeln von max. 10 kg, zu erfolgen

3. Sammelstellen (§ 17 – § 25)

a) Kommunale Sammelstelle

Arten	§ 17 1) Für folgende Abfallarten ist eine Sammelstelle vorhanden: - Glasflaschen. - Weissblech (Büchsen). - Aluminium. - Altöle, Speiseöle und Fette. - Textilien - Kaffeekapseln Die Liste kann nach Bedarf vom Gemeinderat erweitert werden.
Altglas	§ 18 Altglas ist in den dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Sämtliche Verschlüsse, Manschetten, Deckel, Plastik- und Gummiteile sind zu entfernen
Weissblech	§ 19 Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Sie sind vorgängig grob zu reinigen und mit der am Container befestigten Presse zusammen-zudrücken.
Aluminium	§ 20 Gereinigte und von Teilen aus fremdem Material (Griffe, Deckel etc.) befreite Aluminiumabfälle sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben. Alubeschichtete Folien eignen sich nicht für die Sammlung. Diese sind der Normalabfuhr zu übergeben.
Altöle	§ 21 Kleinmengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind in den dafür vorgesehenen Behälter einzufüllen.

b) Übrige Sammelstellen

Batterien	§ 22 Batterien sind der Verkaufsstelle zurückzugeben.
Leuchtstoffröhren	§ 23 Leuchtstoffröhren und Entladungslampen sind der Verkaufsstelle zurückzugeben.

Tierkörper § 24
 Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen, als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle, sind den Kadaversammelstellen in Brugg oder Würenlingen abzuliefern.

Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände § 25
 Sonderabfälle, wie:
 -Pestizidrückstände
 -Farben. Und Lackreste usw.
 -Abfallgifte,
 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder der regionalen Sonderabfallsammelstelle, in Brugg, zuzuführen.
 -Medikamente
 Sind dem Arzt oder der Apotheke zurückzugeben.

Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gleichgestellt.

4. Finanzierung (§ 26 – § 28)

Allgemeines § 26
 Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendung für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Entsorgung bis auf weiteres zu mindestens 75 % decken. Der Gemeinderat ist befugt, den Gebührentarif anzupassen, wenn die Entsorgungskosten nicht mehr zu 75 % durch die Gebühren gedeckt sind. Ferner bleibt die Durchsetzung der bereits bestehenden, gesetzlichen Vorschriften, auf Festsetzung des Deckungs-grades zu 100 %, vorbehalten. Der Gemeinderat ist in einem solchen Fall zur entsprechenden Anpassung befugt.

Die Benützung der Kehr- und Kleinsperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Die permanente, kommunale Sammelstelle steht unentgeltlich zur Verfügung.

Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung oder Miststock-Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Öl- und Benzinabscheiderleerungen, Sonderabfallentsorgung, tragen die Abfallinhaber.

Bemessungs- Grundlagen	§ 27 Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Container, bei der Kleinsperrgutabfuhr pro Stück Kleingut, erhoben (siehe § 15 Abs. 5).
Gebührenbezug	§ 28 Der Gebührenbezug erfolgt für Kehrichtsäcke und Kleinsperrgut mittels Gebührenmarken; für Container mittels Containerplomben. Marken und Containerplomben können bei den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

5. Schlussbestimmungen (§ 29 – § 32)

Rechtsschutz	§ 29 Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.
Vollstreckung	§ 30 Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09.07.1968.
Strafbestim- mungen	§ 31 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38, in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden sowie § 44 EG GSchG, mit Bussen bis Fr. 1000.-- geahndet. Vorbehalten bleiben die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.
Inkrafttreten	§ 32 Dieses Reglement ist mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 14. Dezember 2001 in Kraft getreten. Das Reglement kann jederzeit durch die Gemeindeversammlung revidiert werden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Karl Läuchli
Die Gemeindeschreiberin: Dagmar Bochsler

6. Tarifordnung, Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Rüfenach

a) Kehrachtsäcke:

17 Liter	grüne Marke	Fr. 1.40
30/35 Liter	1 rote Marke	
60 Liter	2 rote Marken	Preis pro Marke z.Zt.: Fr. 2.80
110 Liter	3 rote Marken	

b) Kleinsperrgut (max. 25 kg)

Kleinsperrgut, mit Maximalmassen von 1 m Länge und 0,5 m Durchmesser, ist mit 2 Gebührenmarken zu versehen.

c) Container

Die Gebühren pro Container werden nach ihrem Fassungsvermögen erhoben. Sie betragen *z.Zt:

Inhalt	240 l	330 l	660 l	800 l
Fr.	17.-	22.-	42.-	50.-

Der Gemeinderat kann für Container mit Kehracht, dessen spezifisches Gewicht regelmässig wesentlich von den Berechnungsgrundlagen abweicht, angepasste Regelungen treffen.

d) Container aus Wohnüberbauungen und Mehrfamilienhäusern

In diesen dürfen nur Kehrachtsäcke, die mit der korrekten Anzahl Gebührenmarken versehen sind, deponiert werden.

Alle obengenannten Tarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Eine von der Gemeinde allenfalls für ihre Leistungen zu erbringende, eidgenössische Mehrwertsteuer würde obigen Tarifen zugeschlagen.

(*im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abfallreglementes)